

## In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

## So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

## Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.  
Hansaring 82  
50670 Köln  
Tel. 0221/16 79 39 45  
E-Mail [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de)  
Internet [www.nadir.org/azadi/](http://www.nadir.org/azadi/)  
V. i. S. d. P.: Monika Morros  
Layout: Holger Deilke

## Spendenkonto:

GLS Gemeinschaftsbank eG  
mit Ökobank  
BLZ 430 609 67  
Kto-Nr. 8 035 782 600

## Kammergericht Berlin verurteilt Kurden nach § 129b zu 3 Jahren Haft

**A**m Dienstag, den 11. Juni, wurde der Kurde Vezir T. vom Kammergericht Berlin wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129b StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Das Gericht folgte damit dem Antrag der Bundesanwaltschaft in voller Höhe. Der Haftbefehl gegen den Angeklagten bleibt allerdings wie bisher bis zur Erlangung der Rechtskraft des Urteils gegen Meldeauflagen ausgesetzt.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Vezir T. im Zeitraum von 2007 bis 2008 als PKK-Gebietsverantwortlicher für die Großregion Sachsen tätig gewesen sei. Vezir T. war bereits im Mai 2000 wegen seiner politischen Aktivitäten zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) verurteilt worden.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung würdigte das Gericht die jahrzehntelange Unterdrückung der kurdischen Sprache und Kultur als mitverantwortlich für militärische Auseinandersetzungen in den kurdischen Gebieten. Die exzessive Gewalt des türkischen Militärs in Form von Dorfzerstörungen und illegalen Hinrichtungen habe erheblich zur Eskalation beigetragen. Eine Rechtfertigung für den bewaffneten Kampf der PKK ergäbe sich daraus aber nicht. Laut Gericht hätten sich große Teile der kurdischen Bevölkerung „aus purer Verzweiflung“ der autoritären und vom Personenkult um Abdullah Öcalan geprägten PKK angeschlossen.

Auf die wesentliche Frage, ob die PKK einen rechtmäßigen Befreiungskampf im Sinne des internationalen Völkerrechts führe, ging das Gericht wie schon in dem vorhergegangenen Prozess gegen Ali Ihsan K. in Hamburg mit lediglich zwei Sätzen ein: Die PKK hätte keinen Kombattantenstatus als bewaffnete Konfliktpartei, da dieser Status von niemandem anerkannt sei, sondern sich im Gegenteil die PKK auf den Terrorlisten verschiedener Institutionen befände. Die in der Türkei von der PKK begangenen Anschläge zeigten, dass diese als eine auf „Totschlag“ ausgerichtete Gruppe nach § 129a zu betrachten sei, auch wenn sie politische Ziele verfolge.

Als strafmildernd sah das Gericht die hohe Mitschuld des türkischen Staates an der Eskalation der Gewalt im kurdischen Konflikt. Ebenfalls stellte das Gericht dem Angeklagten in Rechnung, dass er aus ideeller Überzeugung und nicht wegen persönlicher Vorteile gehandelt habe. Des weiteren käme eine Art „Vertrauensschutz“ in Betracht, da Vezir T. für den für die Klage relevanten Zeitraum von 2007 – 2008 davon ausgehen konnte, „nur“ als Mitglied einer kriminellen Vereinigung nach §129 StGB verfolgt zu werden. Daher sei das Gericht beim Strafmaß von 3 Jahren auch im Rahmen dessen geblieben, was bei vorherigen Prozessen gegen kurdische Aktivisten verhängt worden sei. Die Verteidigung kündigte an, gegen dieses Urteil Revision einzulegen.

AZADI kritisiert, dass entgegen den Anträgen der Verteidigung auch in diesem Prozess keine objektiven wissenschaftlichen Gutachten zur Beurteilung des kurdischen Konflikts hinsichtlich seiner historischen, politischen und völkerrechtlichen Dimension eingeholt wurden. Maßgeblich waren wieder subjektive Einschätzungen von BKA-Beamten, die diesen Konflikt seit Jahren nur durch die Brille der deut-

sehen Strafverfolgung betrachten. Bei der mündlichen Urteilsbegründung hinterließ der Richter zudem den Eindruck, seine persönliche politische Einschätzung der Lage zum Maßstab der Realität zu erheben. In Zeiten, in denen wie aktuell in Syrien, Libyen und Mali die westlichen Staaten islamistische Gruppen nach schon fast tagesaktuellen Entwicklungen entweder politisch und militärisch unterstützen oder diese auf ihre Terrorlisten setzen und militärisch intervenieren, macht sich die Justiz zum Büttel der nationalen Politik, wenn sie gerade beim § 129b keine eigenen Richtlinien zur Konflikteinschätzung entwickelt. Daher fordern wir, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen.

(PM v. 11.6.2013)

## Eröffnung des § 129b-Prozesses gegen Abdullah S. vor OLG Düsseldorf

### Vorwurf: Leitung des PKK-Wirtschafts- und Finanzbüros

Am 5. Juni wurde das Hauptverfahren gegen Abdullah S. vor dem 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf wegen Mitgliedschaft in der „ausländischen terroristischen Vereinigung“ PKK (§ 129b Abs. 1 in Verbindung mit § 129a Abs. 1 StGB) eröffnet. Die Anklage wirft ihm vor, als mutmaßlicher Kader ab Juni 2003 ein Jahr lang den PKK-Sektor Mitte geleitet zu haben. Hier sei er u. a. für Spendensammlungen, Organisation von Veranstaltungen und den Verkauf von Propagandamaterial für die PKK verantwortlich gewesen. Zudem soll er bestimmt haben, welche Personen aus seinem Zuständigkeitsbereich an Seminaren und Versammlungen teilnehmen oder sich an Demonstrationen beteiligen.

Laut Bundesanwaltschaft soll sich Abdullah S. von Mai 2005 bis Juni 2007 im Nordirak aufgehalten und nach seiner Rückkehr bis März 2010 das „Wirtschafts- und Finanzbüro“ (EMB) der PKK in Europa geleitet haben. Sein Aufgabenbereich sei insbesondere die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Sektoren sowie die Weiterleitung der Gelder an das

EMB gewesen sein. Wie in allen anderen §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivisten, begründet die BAW eine Anklage nach § 129b damit, dass die PKK einen „staatenähnlichen Verbund der kurdischen Siedlungsgebiete in der Türkei, Syrien, Iran und Irak“ anstrebe und für dieses Ziel „Attentate auf türkische Polizisten und Soldaten“ verübe. Die Aufgabe der Mitglieder ihrer Europaorganisation „Kurdische Demokratische Gesellschaft“ (CDK) sei es, Geldmittel zu beschaffen und Anhänger für den bewaffneten Kampf zu rekrutieren.

Abdullah S. wurde am 27. April 2012 in Köln verhaftet; seitdem befindet er sich in Untersuchungshaft.

### Bedrohungsszenario und Besetzungsrüge

Um den Eindruck zu vermitteln, dass es sich bei dem Angeklagten um einen „Gefährder der inneren Sicherheit“ handelt, saß Abdullah S., umgeben von zwei Justizbeamten, in einem von hohen Glaswänden umgebenen „Käfig“, abgeschottet von seinen drei Verteidigern und einer Vertrauensdolmetscherin. Den Sitzungssaal „schmückten“ zudem mehrere martialisch ausgerüstete Polizeikräfte sowie weitere Polizeibeamte.

Nach der Verlesung der Anklageschrift durch eine Bundesanwältin, trug Rechtsanwalt Walter Venedey eine ausführlich begründete Besetzungsrüge vor, von dem der vorsitzende Richter Dr. Schreiber später sagte, dass es „ein schöner Antrag“ gewesen sei. Kritisiert wurde in dem Antrag, dass dieses von der Verteidigung als bedeutend bezeichnetes Verfahren vom 5. Senat geführt werde statt üblicherweise vom sechsten Senat. Das Gericht hatte diese Abweichung in einem Vermerk mit der angeblichen Arbeitsüberlastung des 6. Senats durch andere Prozesse begründet, was aus Sicht der Verteidiger u. a. aus Gründen der Willkürlichkeit nicht zu akzeptieren sei. Über den Antrag wurde in der Eröffnungsverhandlung nicht entschieden.

### Verteidigung lehnt Tonbandaufnahmen ab

Die vom Richter angekündigte Tonbandaufzeichnung der Verhandlungen für den Senat und der Zusicherung, diese Aufnahmen nach Prozessende zu löschen, stieß auf harsche Ablehnung der Verteidigung. Rechtsanwalt Fresenius stellte die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme in Frage, weil es nicht angehen könne, dass Prozessabläufe ohne Zustimmung der Verteidiger aufgezeichnet werden.

Schließlich benötigten auch Verteidiger den Wortlaut von Zeugen. Dieser von allen Verteidigern getragene Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, es handle sich hier um ein Hilfsmittel für das Gericht.

### Verteidigung beleuchtet Hintergründe des politischen Konflikts

Als nächstes trug Rechtsanwalt Fresenius einen 23-seitigen Antrag der Verteidigung vor, in dem alle ausschlaggebenden Aspekte und Hintergründe dieses „Terrorismus“-Verfahrens zur Sprache kamen, insbe-



sondere mit Blick auf die einseitige und stereotype Darstellungsweise der Anklage durch die Bundesanwaltschaft. Fresenius beleuchtete – im Gegensatz zur BAW – die Hintergründe der jahrhundertelangen staatlichen Unterdrückungsgeschichte, die Kurdinnen und Kurden zu erleiden hatten, die vorenthaltene politische Teilhabe durch Parteienverbote, das Verbot der kurdischen Sprache sowie das absichtliche Niedrighalten des sozialen und ökonomischen Niveaus in den kurdischen Gebieten der Türkei. Dass Menschen hiergegen Widerstand leisten und die PKK als Konsequenz aus dieser brutalen Verleugnungspolitik entstehen konnte, stellte Fresenius genauso heraus wie die Entwicklung der kurdischen Bewegung.

Vor dem Hintergrund des türkisch-kurdischen Konflikts sei es unumgänglich, sich mit Fragen des Rechts auf bewaffneten Widerstand im Sinne des Völkerrechts auseinanderzusetzen sowie damit, dass die Türkei mittels militärischer Streitkräfte und wiederkehrenden Verletzungen des Kriegsvölkerrechts durch den Einsatz von chemischen Kampfstoffen oder massive polizeiliche Repression einen Krieg gegen die Kurden geführt habe.

Zudem habe die Türkei im Jahre 2010 an der Spitze gestanden hinsichtlich der Anzahl der Klagen wegen Menschenrechtsverletzungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Amnesty International beklage seit Jahrzehnten, dass in der Türkei die strafrechtliche Verfolgung von Folterern völlig unzureichend sei, häufig unter Folter gemachte Aussagen in Prozessen verwendet würden und eine freie Meinungsäußerung kaum möglich sei.

### **PKK ist eine Befreiungsbewegung**

Nach Auffassung der Verteidigung gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der kurdischen Befreiungsbewegung und ihren Organisationen um eine Bewegung handele, die die Grundwerte der Menschenwürde in Frage stelle oder – wie die Anklage behauptet – sich gegen den Grundsatz der Völkerverständigung richte. Dies gelte ebenso für deren Programmatik, die weder gegen die Menschenwürde Dritter gerichtet noch von Vernichtungsfantasien gegenüber anderen Ethnien geprägt sei.

### **Verfolgungsermächtigungen: Politisierung der Justiz**

Deshalb werde das Bundesverfassungsgericht zu prüfen haben, ob die Verfolgungsermächtigungen nach § 129b StGB des Bundesjustizministeriums verfassungsmäßig sind.

Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, dass das Ministerium als Teil der Exekutive einzig auf der Grundlage von Berichten der BAW darüber entscheide, ob es sich bei Angehörigen einer ausländischen Organisation um Freiheitskämpfer oder Terroristen handelt, ohne dass eine rechtliche Prüfung und Kontrolle dieses staatli-

chen Handelns möglich sei. Im Falle von Abdullah S. habe das Ministerium lediglich einen Bericht der BAW zugrundegelegt. Hier werde gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstoßen, Gerichte zu Erfüllungshelfen der Exekutive degradiert und Richter zum Sprachrohr der Politik, was als Politisierung der Justiz bezeichnet werden müsse.

Die Verteidigung kritisiert in ihrem Antrag zudem, dass die für Abdullah S. so folgenschwere Ermächtigung weder von der Ministerin selbst, noch einem ihrer Staatssekretäre oder Abteilungsleiter, sondern von einem Unterabteilungsleiter unterzeichnet worden ist.

Mit der Anklage nach § 129b sei man jetzt nicht mehr in Deutschland, sondern müsse vielmehr aufklären, was in fernen Ländern geschehe und wie die dortigen Ereignisse zu bewerten seien. In der Gegenwart seien das Mali, Libyen und Syrien, wo mit Unterstützung des Westens islamistische Gruppen und Vereinigungen mit militärischen Mitteln kämpfen und Menschenrechtsverbrechen begehen. Auch die Bundesregierung unterstütze im arabischen Raum islamistisch geprägte Gruppen, die die Menschenwürde keineswegs befolgen.

Es sei fraglich, ob die in diesem Verfahren geladenen Zeugen des Bundeskriminalamtes (BKA) politische Fragen dieser Tragweite bewerten können.

### **Keine Textbausteine !**

Zum Schluss forderte Rechtsanwalt Fresenius den Senat dazu auf, es angesichts der Ernsthaftigkeit dieses Verfahrens künftig zu unterlassen, mithilfe von vorgefertigten Textbausteinen die Anträge der Verteidigung abzuweisen (ein Beleg hierfür lag ihm vor).

### **Angeklagter darf Glaskäfig verlassen**

Ziel des dritten Antrags war, dass der Angeklagte den Glaskäfig verlassen und künftig zwischen seinen Verteidigern die weiteren Verhandlungen verfolgen kann; dem Antrag wurde stattgegeben.

Abdullah S. hatte zu Beginn des Prozesses auf seiner kurdischen Identität bestanden. Als der Richter ihn fragte, ob es zutrefte, dass er türkischer Staatsangehöriger sei und in Eruh in der Türkei geboren sei, war seine Antwort: er fühle sich nicht so und Eruh liege in Kurdistan. Der Richter korrigierte: Türkischer Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit.

### **Ich bin der Auffassung, dass...**

Am zweiten Verhandlungstag erschien der für die PKK zuständige BKA-Beamte Becker, der sich einer Vielzahl kritischer Nachfragen der Verteidigung zu seinen Ausführungen konfrontiert sah, insbesondere bezogen auf Ereignisse in den kurdischen Siedlungsgebieten der Türkei, des Iran und Nordirak sowie in Syrien. Mit Blick auf die demokratische Autonomie im kurdischen Teil der Türkei sagte der „Experte“, dass seiner Meinung dieses Projekt keine Chance habe. Erstaunlich,

dass die subjektive Sichtweise eines Kriminalbeamten zu brisanten außenpolitischen Aspekten in diesem Prozess verwertet wird, wo eigentlich unabhängige und seriöse wissenschaftliche Gutachten vorgelegt werden müssten.

Abdullah S. sitzt zwischen seinen Verteidigern.

### Noch kein Urteil in einem §129b-Verfahren

Bisher gibt es noch kein rechtskräftiges Urteil in einem §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivisten. Ali Ihsan Kitay wurde zwar am 13. Februar dieses Jahres vom OLG Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt, sein Haftbefehl gegen Kaution und Auflagen aufgehoben und Revision gegen das Urteil eingelegt.

Gleiches gilt für Vezir T. Er wurde am 5. Juni vom Kammergericht Berlin zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt, wogegen die Verteidigung auch hier Revision eingelegt hat.

Urteile im Prozess gegen Ridvan Ö. und Mehmet A. vor dem OLG Stuttgart werden am 12. Juli verkündet und das Verfahren gegen Metin A. voraussichtlich am 14. August vor dem OLG Stuttgart eröffnet.

**Die weiteren Verhandlungstermine im Prozess gegen Abdulla S. vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf-Hamm, Kapellweg 36, sind:**

**8., 9., 10. Juli und 16. Juli, 10.30 Uhr**

**17. und 18. Juli, 9.30 Uhr**

**26. Juli, 10.30 Uhr und**

**26. August, 10.30 Uhr**

### § 129b-Prozess gegen Ridvan Ö. und Mehmet A. in Stuttgart:

#### Bundesanwaltschaft fordert mehrjährige Freiheitsstrafen

In dem § 129b-Verfahren vor dem OLG Stuttgart hat die Bundesanwaltschaft (BAW) in ihrem Plädoyer am 21. Juni für Ridvan Ö. eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten und für Mehmet A. eine fünfjährige Haftstrafe gefordert.

Die Anklage beschuldigt die beiden Kurden der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“. Sie sollen von März 2010 bis Juli 2011 bzw. von Oktober 2009 bis Juli 2011 im Bundesgebiet und in Frankreich als Führungskader der PKK-Jugendorganisation „Komalen Ciwan“ (KC) tätig gewesen sein und u. a. Spenden gesammelt, Demonstrationen und

Schulungen organisiert sowie Nachwuchs für die Guerilla rekrutiert haben.

Ridvan Ö. am 17. Juli 2011 am Düsseldorfer Flughafen und Mehmet A. am gleichen Tag in Freiburg festgenommen worden. Beide befinden sich seitdem in Untersuchungshaft.

**Am 27. und 28. Juni wird die Verteidigung ihre Schlussvorträge halten.**

**Am 5. Juli haben Ridvan Ö. und Mehmet A. die Gelegenheit zum sogenannten „letzten Wort“ und am**

**12. Juli, um 10.00 Uhr, werden die Urteile verkündet.**

*Die Verhandlungen finden jeweils im OLG Stuttgart-City, Olgastraße 2, statt.*

*(Azadî v. 23.6.2013)*

### Hasan N. aus der Haft entlassen !

#### Kroatische Justiz lehnt Auslieferung in die Türkei ab

Am Freitag, 21. Juni, konnte Hasan N. das Gefängnis verlassen, nachdem die kroatische Justiz die von der Türkei geforderte Auslieferung des Kurden abgewiesen hat.

Inzwischen ist Hasan N., der seit vielen Jahren mit seiner Frau und fünf gemeinsamen Kindern in Baden-Württemberg lebt, wieder bei seiner Familie.

Hasan N. war am 1. Januar dieses Jahres in Bregana/Zagreb (Kroatien) während einer Reise festgenommen worden.

Schon 2007 hatte die türkische Justiz (Schwurgericht Izmir) ein Auslieferungersuchen an die deutschen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung gerichtet, das jedoch vom OLG Karlsruhe wegen drohender Folter durch türkische Sicherheitskräfte im Falle einer Auslieferung abgewiesen worden war. Er war beschuldigt worden, als „Mitglied der Terrororganisation PKK“ im Jahre 1993 gemeinsam mit anderen „eine Bande gebildet“ und drei Tankstellen überfallen und ausgeraubt zu haben. Deshalb war gegen ihn Anklage nach Art. 125 türk. Strafgesetzbuch (entspricht in etwa dem dt. § 129a StGB) erhoben worden. Dem Prozess konnte sich Hasan N. jedoch durch Flucht entziehen. Im Jahre 2001 ist er nach Deutschland eingereist und 2003 hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt, dass bei ihm Abschiebungshindernisse hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

Im Jahre 2010 wandte sich die Türkei erneut mit einem Rechtshilfeersuchen an die BRD und beantragte die Vernehmung von Hasan N. durch ein deutsches Gericht. Diesen Termin hat er in Begleitung eines

**SOLIDARITÄT mit den Betroffenen  
der 129 a/b Verfahren!**

Spendet auf das Solikonto der Roten Hilfe!



Rote Hilfe e.V.  
Postfach 3255  
37022 Göttingen  
Spendenkonto: IB 11 00 462  
BIC: 244 100 46 Postbank Dortmund  
Stichwort: Yag mit § 129 a/b  
[www.rote-hilfe.de](http://www.rote-hilfe.de)

getroffen werden einige  
gemeint sind wir alle!

Rechtsanwalts zwar wahrgenommen, Angaben aber keine gemacht. Die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen hat Hasan N. stets bestritten.

AZADÎ wünscht Hasan N. und seiner Familie alles Gute und eine Zukunft, in der sie endlich in Ruhe und Frieden ihre weiteren Lebenspläne realisieren können.

(PM v. 23.6.2013)

## V-Mann im Jugendcamp brachte Stein ins Rollen

### Großes Gerichtskino für nichts

Im Zuge staatsanwaltlicher Ermittlungen wurden im Oktober 2009 bundesweit zwölf Wohnungen (u.a. in Berlin, Hamburg, Stuttgart und Köln) durchsucht (bei einer Durchsuchung hatte ein Polizist versucht, mehr als 5000 € zu stehlen, was jedoch bemerkt worden ist. Gegen ihn wurde ein Verfahren eingeleitet; inzwischen ist er vom Dienst suspendiert.)

Die Ermittlungen standen im Zusammenhang mit einem Jugendcamp in Großlohra (Thüringen), das im Winter 2006 angeblich und illegal von der PKK-Jugendorganisation durchgeführt worden sein sollte. 35 junge Kurdinnen und Kurden haben sich in der Jugendherberge getroffen, um über die kurdische Geschichte und die Geschichte der kurdischen Bewegung zu lernen und zu diskutieren. Unter den Jugendlichen befand sich auch ein V-Mann, der erst ein Jahr später seinem Führungskommissar über das Camp Bericht erstattete. Der hörte PKK, Öcalan und Kurdistan und schlug Alarm. Was zur Folge hatte, dass die Bundesanwaltschaft das Verfahren an sich zog und gegen einige der Teilnehmer\_innen ein § 129b-Verfahren einleitete; die anderen „Fälle“ wurden an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben. Ende 2012 wurde Anklage wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz erhoben.

Am 3. Juni 2013 dann begann vor dem Landgericht Berlin der erste Prozess gegen fünf Männer und eine Frau, aber ohne den V-Mann – der ist untergetaucht.

Gegen einen Angeklagten, der nicht erschienen war, ordnete das Gericht Haftbefehl an. Für die verbliebenen fünf beantragte die Verteidigung die Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld. In drei Fällen stimmte das Gericht zu und verhängte Geldbußen von 200 € und in einem Fall 400 €.

Es blieben zwei: Sie sollen damals ein Referat gehalten und ein Fahrzeug zum Transport der Jugendlichen angemietet haben.

Und zu guter Letzt endete das Verfahren gegen die beiden verbliebenen Angeklagten am 10. Juni mit einer Einstellung ohne Geldzahlung (§ 153, 153a Strafprozessordnung).

Als Zeuge der Anklage erschien statt des V-Manns (dem hatte die Staatsanwaltschaft Anonymität zugesichert) ein Polizeikommissar aus Stuttgart. Doch nichts von dem, was dieser aussagte, war noch nachprüfbar. Außerdem waren Ermittlungsakten abhanden gekommen. Sobald konkrete Nachfragen gestellt wurden, berief sich der Beamte auf sein Aussageverweigerungsrecht. Deutlich aber wurde in dem Prozess, dass die Jugendlichen auf dem Camp weder militärisch ausgebildet, Anschläge geplant noch Bomben gebastelt, sondern sich einfach weitergebildet haben. Also eigentlich nichts passiert ist.

(ND v.4.6.2013/Azadi)

## Großangriff auf „Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front“ (DHKP-C):

### Vier Festnahmen und Razzien – auch im europäischen Ausland

Am 26. Juni hat die Bundesanwaltschaft (BAW) aufgrund von Haftbefehlen die mutmaßlichen Mitglieder der linken türkischen „Revolutionären Volksbefreiungspartei/-front“ (DHKP-C), Sonnur D. (36) und Muzaffer D. (42) in Niedersachsen festnehmen lassen. Außerdem sind, basierend auf Beschlüssen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof (BGH), zwölf Wohnungen und der Organisation zuzurechnende Vereinsräume in Deutschland sowie im Wege der Rechtshilfe in Österreich und den Niederlanden durchsucht worden – darunter die Wohnungen der Beschuldigten sowie vier zusätzlicher Beschuldiger.

Weitere Festnahmen und Razzien wurden zeitgleich durch die Generalstaatsanwaltschaften Düsseldorf und Hamburg vorgenommen.

Aufgrund von Haftbefehlen des Ermittlungsrichters beim OLG Düsseldorf sind Latife C. (47) und Özkan G. (33) festgenommen worden.

Außerdem sind insgesamt 23 Wohnungen sowie weitere Räumlichkeiten durchsucht worden, so auch die Wohnungen der Vorgenannten, vier weiterer Beschuldiger, Vereins- und mehrere Geschäftsräume.

Im Wege der Rechtshilfe wurden aufgrund von Beschlüssen des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Wohnräume eines weiteren Beschuldigten in Belgien und Vereinsräume in Berlin durchsucht.

Alle Festgenommenen werden beschuldigt, sich seit dem Jahre 2002 als „hochrangige Führungskader“ bzw. als „Funktionäre“ in der „ausländischen

terroristischen Vereinigung“ DHKP-C betätigt zu haben (§ 129b Abs. 1 i.V.m. § 129a Abs. 1 StGB).

Wie der Generalbundesanwalt (GBA) in seiner Pressemitteilung vom 26. Juni ausführt, habe sich die Organisation zum Ziel gesetzt, „den türkischen Staat mittels eines ‚bewaffneten Kampfes‘ zu beseitigen und durch ein marxistisch-leninistisches Regime unter ihrer Kontrolle zu ersetzen“. Seit ihrer Gründung 1994 bis in die jüngste Vergangenheit habe die Gruppierung in der Türkei „zahlreiche Tötungsdelikte begangen sowie eine Vielzahl von Brand- und Sprengstoffanschlägen verübt.“ Die DHKP-C würde darüber hinaus Europa als „Rückfront“ nutzen, u.a. zur Finanzierung ihrer Aktivitäten, „zur Beschaffung von Waffen und sonstiger militärischer Ausrüstung“. Außerdem habe sie sich am 1. Februar 2013 zu einem „Selbstmordanschlag“ auf die US-Botschaft in Ankara bekannt.

Gegenüber der jungen welt vom 27. Juni bezeichnete eine Sprecherin der Gefangenenhilfsorganisation „Internationale Plattform gegen Isolation“ diesen Repressionsschlag als „Amtshilfe für den türkischen Premier Recep Tayyip Erdogan“: „Es geht offenbar darum, die Solidaritätsbewegung mit dem Aufstand in der Türkei zu schwächen. In Berlin und anderen deutschen Städten haben in den vergangenen Wochen Zehntausende an Demonstrationen gegen die AKP-Regierung teilgenommen; das ist nicht nur den Herrschenden in Ankara, sondern offenbar auch ihren Kollegen hierzulande ein Dorn im Auge.“ Die Anatolische Föderation kommentierte: „Die Merkel-Regierung tut auf der einen Seite so, als wäre sie gegen die Repressionen der AKP und stürmt auf der anderen Seite Vereinsräume der Völker Anatoliens, die diesen besagten Aufstand durchgeführt haben.“

(PM GBA v. 26.6.2013)



## Erwägen deutsche Behörden eine Aufhebung des PKK-Verbots ?

Während am 5. Juni der §129b-Prozess gegen Abdullah S. eröffnet wurde, hatten wenige Tage zuvor Meldungen die Runde gemacht, wonach deutsche Behörden eine Aufhebung des vor 20 Jahren verfügten PKK-Betätigungsverbots prüfen würden. Der „Focus“ hatte dies unter Berufung auf Berliner Regierungskreise am 1. Juni veröffentlicht. So sei der zuständige Unterabteilungsleiter im Bundesinnenministerium, Hans-Georg Engelke, kürzlich mit leitenden Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes zur zentralen türkischen Generalsicherheitsdirektion nach Ankara gereist. Dabei habe ein hoher

## Dänemark klagt an

Der Neuen Zürcher Zeitung vom 28. Juni zufolge hat die Staatsanwaltschaft in Kopenhagen gegen elf Kurden Anklage wegen Finanzierung der PKK erhoben. Danach soll die Gruppe der PKK in der Türkei angeblich 17,5 Millionen Euro übermittlelt haben. „Das ist der größte Fall von Terrorfinanzierung, den wir in Dänemark je gehabt haben“, erklärte Staatsanwältin Lise-Lotte Nilas.

Die Anklage wirft sechs Männern vor, zwischen 2009 und 2012 Geld in Dänemark gesammelt zu haben; andere wiederum sollen aus verschiedenen europäischen Ländern Geld an die PKK weitergeleitet haben.

Einer der Beschuldigten, Hasan D., der mit seiner Familie in Deutschland lebt, wurde auf Ersuchen der dänischen Justizbehörden am 21. Februar 2013 an Dänemark überstellt.

Er war am 15. Dezember 2012 in Auslieferungshaft genommen worden. Hasan D. ist als einziger Beschuldiger wegen angeblicher Fluchtgefahr inhaftiert. Nach Aussage seiner Familie befindet er sich in einer schlechten Situation, weil er der dänischen Sprache nicht mächtig ist, er keine Zeitung und keine Bücher bekommt und das Radio defekt ist. Einmal soll er ohnmächtig geworden sein, ohne dass sich jemand um ihn gekümmert habe.

Der Prozess in Kopenhagen wird voraussichtlich am 28. August eröffnet werden und ist bis Februar 2014 terminiert.

(Azadi)

Staatschutzbeamter gegenüber „Focus“ geäußert, dass die Türkei für ihren neuen Kurs gegenüber der PKK „von Deutschland flankierende Maßnahmen“ verlange und dass man mit der Gruppe „gnädiger“ umgehe.

Ein Sprecher des Bundesinnenministeriums wies den „Focus“-Bericht „klar“ zurück. Zwar beobachte das Ministerium den Friedensprozess in der Türkei sehr genau, doch gebe es keine Überlegungen, das Verbot aufzuheben.

Laut der „Huffington Post“ vom 21. Mai hat der ehemalige Berater der US-Regierung, David L. Philipps die Streichung der PKK von der Terror-Liste empfohlen. Mit Blick auf die Situation in Syrien könnten dadurch die Gespräche mit der PYD über einen

Zusammenschluss mit der syrischen Opposition befördert werden. Ohne Zustimmung der Türkei allerdings könne weder die USA noch die EU eine Streichung vornehmen. Dies sei vornehmlich eine politische Entscheidung. Die technischen Gründe als auch der politische Kontext für eine Listung der PKK als ausländische terroristische Organisation hätten sich geändert. Auf die Frage von Philipps nach einer möglichen Streichung, habe ein türkischer Beamte geantwortet: „Warum nicht?“

Die Abgeordnete der Linken, Ulla Jelpke, hat zu den vorstehenden Meldungen eine „schriftliche Frage“ an die Bundesregierung gerichtet. Sie möchte wissen, inwieweit der im Magazin „Focus“ geschilderte Sachverhalt zutrifft.

Auf eine umfangreiche Kleine Anfrage mit dem Titel „Maßnahmen gegen die Betätigung der PKK“, die die Linksfraktion vor wenigen Monaten an die Bundesregierung gerichtet hatte, antwortete diese auf eine Frage bezüglich des Aufrufs von Abdullah Öcalan zur Waffenruhe vom 21. März, dass dieser ein „großer Schritt hin zu mehr gegenseitigem Vertrauen“ sei, auf dessen Umsetzung es jetzt ankomme. Zur Frage nach einer Aufhebung des PKK-Verbots, meinte die Bundesregierung, dass die „friedliche Überwindung des Kurdenkonflikts auf politischem Wege eine innertürkische Angelegenheit“ sei, sich daraus aber keine „Analogien zur Situation in Deutschland“ ergäben. Es bestehe „kein Zusammenhang“ zwischen dem Verbot von 1993 und den Gesprächen der türkischen Regierung mit der PKK. Das PKK-Verbot diene „ausschließlich dem Schutz der hiesigen inneren Sicherheit.“

So ganz stimmt das allerdings nicht. Einige Zitate aus der Verbotsverfügung von 1993 mögen dies verdeutlichen:

„Eine weitere Duldung der PKK-Aktivitäten in Deutschland würde die deutsche Außenpolitik unglaubwürdig machen und das Vertrauen eines wichtigen Bündnispartners, auf das Wert gelegt wird, untergraben. Darüber hinaus werden dadurch diejenigen Kräfte in der Türkei gestärkt, die die Bindung an Europa und an die westliche Welt lockern wollen.“ Und an anderer Stelle: „Diese Aktivitäten [z.B. „politi-

sche Agitation der PKK und ihr nahestehender Organisationen“] schädigen bereits heute Deutschlands Ansehen in der Türkei und die bilateralen Beziehungen erheblich.“

Wenn nun die türkische Regierung aufgrund ihrer Lösungsorientierung in dem Konflikt von Deutschland wiederum „flankierende Maßnahmen“ und einen „gnädigeren“ Umgang gegenüber der PKK erwartet, haben derartige Äußerungen ihre Logik, der sich die Bundesregierung eigentlich nicht verschließen kann. Denn – wie ebenfalls in der Verbotsverfügung ausgeführt – hat die damalige Regierung unter Ministerpräsidentin Ciller in Sachen PKK bereits massiven Einfluss auf die deutsche Politik genommen. So heißt es u.a.: „Der Grad der Beeinträchtigung der außenpolitischen Beziehungen ist durch zahlreiche Demarchen der türkischen Regierung sowie dadurch deutlich geworden, dass die türkische Seite bei allen politischen Spitzengesprächen der letzten Zeit (u. a. Bundeskanzler Kohl in Ankara, Mai 1993, Ministerpräsidentin Ciller in Bonn im September 1993) den Vorwurf erhoben hat, die Bundesregierung dulde PKK-Aktivitäten auf deutschem Boden und kontrolliere sie nicht oder nur mangelhaft.“ Das Ergebnis ist bekannt, das PKK-Betätigungsverbot wurde erlassen.

Diese anklagende Strategie gegenüber ihren Bündnispartnern hat seitdem nicht ohne Erfolg jede nachfolgende türkische Regierung bis hin zur AKP des heutigen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdogan verfolgt.

Deshalb wäre es verlogen, würde die Bundesregierung weiterhin darauf beharren, mit den aktuellen Entwicklungen im türkisch-kurdischen Konflikt nichts zu tun zu haben, es keinerlei „Analogien“ zu Deutschland gebe und das Verbot „ausschließlich“ dem Schutz der inneren Sicherheit diene.

Die Erfahrung hat uns indes gelehrt, dass sowohl die hier lebenden Kurdinnen und Kurden als auch die deutsche Politik unmittelbar auf Ereignisse in der Türkei reagiert haben. Die eine Seite machte durch Protestaktionen auf brutale Unterdrückungsmethoden des türkischen Staates – auch mit deutschen Waffen und Polizeihilfe – aufmerksam, die andere zeichnete sich



durch verschärftes polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen gegen eine Vielzahl kurdischer Aktivistinnen und Aktivisten aus.

Im Umkehrschluss könnte gesagt werden: Wenn es die türkische Regierung tatsächlich ernst meinen sollte mit einem ehrlichen Friedensprozess, müsste dieser neue Weg durch die politisch Verantwortlichen in Deutschland „klar“ unterstützt werden. Die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots wäre die Umsetzung.

*(Azadi v. 4.6.2013)*

## **Bundesregierung: Aufhebung des PKK-Verbots wird nicht einmal erwogen**

Die Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Jelpke zu der „Focus“-Meldung lautete kurz und bündig:

„Ein türkisches Verlangen, wie in der Anfrage angeführt, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es war

auch nicht Inhalt der angeführten Gespräche zwischen den Innenministerien. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Aufhebung eines Vereinsverbotes gegen die als Terrororganisation gelistete PKK zu prüfen.“

Die Linken-Abgeordnete Ulla Jelpke meint, dass damit die Bundesregierung die Chance verpasst habe, „einen konstruktiven Beitrag zu Frieden und Aussöhnung im jahrzehntelangen blutigen Kurdistan-Konflikt zu leisten“ und den mit der PKK sympathisierenden Kurdinnen und Kurden in Deutschland „eine Unterstützung dieses Friedensprozesses ohne Angst vor Verfolgung zu ermöglichen“.

Wenn sie „jedes Umdenken“ verweigere, müsse sie sich dem Verdacht aussetzen, „am Ende gar keine Friedenslösung zu wollen“, was angesichts der „Milliardengeschäfte der deutschen Rüstungskonzerne mit der Türkei“ nicht „verwunderlich“ sei.

*(PM Büro U. Jelpke v. 13.6.2013/Azadi)*



## **Geheimes Dossier des Geheimdienstes: 25 Linken-Abgeordnete werden beobachtet**

Einem Bericht des „Spiegel“ zufolge werden weiterhin mindestens 25 Bundestagsabgeordnete der Linkspartei vom Verfassungsschutz beobachtet. Hierbei beruft sich das Magazin auf ein vertrauliches Dossier des VS zur „Neuorientierung der Beobachtungspraxis“. Grund hierfür sei der Verdacht, dass die Abgeordneten „offen extremistischen Zusammenschlüssen“ angehören. Hierzu zählt der Geheimdienst die Parteiströmungen „Antikapitalistische und Sozialistische Linke“ sowie das Solidaritätsnetzwerk „Cuba Sí“. Interessant: Für den VS gilt das Ziel „eine solidarische Gesellschaft jenseits des Kapitalismus“ aufzubauen, als „extremistisch“ und Forderungen nach einer Verstaatlichung von Versorgungskonzernen ebenso. Obwohl es in Artikel 15 Abs. 2 Grundgesetz heißt: „Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung (...) in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“

*(ND v. 2.6.2013/Azadi)*

## **Blockupy Frankfurt – Das Demonstrationsrecht wurde zum zweiten Mal beerdigt**

Im zweiten Jahr hintereinander wurde das Demonstrationsrecht in Deutschland im Rahmen der Blockupy-Proteste in Frankfurt ausgehebelt. Bereits 2012 wurden auf Grund von an den Haaren herbeigezogenen

Gewaltprognosen der Polizei alle über Tage geplanten Aktionen in der Frankfurter Innenstadt untersagt. Lediglich eine an einem Samstag stattfindende Großdemonstration konnte vor Gericht durchgesetzt werden. In diesem Jahr gab sich das Land Hessen und die Stadt Frankfurt im Ton kulanter, aber in der Sache wiederum stur. Die von den Veranstaltern für Samstag, den 1. Juni, geplante Demonstrationsroute mit dem Abschluss vor der Europäischen Zentralbank konnte wiederum erst vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel in zweiter Instanz erstritten werden. Aber schon Freitag gab es Anzeichen, dass sich die Polizei für Gesetze und Gerichtsurteile nicht besonders interessiert. Fünf aus Berlin anreisende Busse wurden bis zu sechs Stunden festgehalten. Die Insassen sollten eine Personalienkontrolle über sich ergehen lassen. Auch dies ein Déjà vu: Im vergangenen Jahr wurden die Busse aus Berlin komplett an der Anreise gehindert und hiergegen am 14. Juni eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt geführt. Ein Urteil liegt noch nicht vor.

Nachdem die Demonstration am Samstag mit etwa 10000 TeilnehmerInnen in bester Stimmung gestartet war, fand der Umzug ein jähes Ende. Ohne ersichtlichen Anlass stürmten Polizisten in den Demonstrationzug und kesselten etwa 1000 Menschen ein. Dort kam es dann gegen nach wie vor wenig aggressive Menschen zu massiven Polizeiübergriffen. Laut Angaben der Veranstalter wurden etwa 200 Personen durch

Reizgas, Knüppel- und Faustschläge verletzt und JournalistInnen und Abgeordnete von der Polizei an ihrer Arbeit gehindert und zum Teil selbst verletzt. Begründet wurde dieses Vorgehen vonseiten der Polizeiführung im Nachhinein mit der „Passivbewaffnung“ einiger DemonstrantInnen. Auf Nachfrage stellte sich heraus, dass es sich dabei um aufgesetzte Sonnenbrillen und mitgeführte Regenschirme handelte. Blockupy-Sprecherin Ani Dießelmann sieht jedoch ein geplantes Vorgehen: „Alles deutet darauf hin, dass diese Eskalation von der Polizeiführung in Wiesbaden von langer Hand vorbereitet und der Kessel an dieser Stelle von vornherein geplant worden ist.“ So seien Dixie-Toiletten für die Einkesselten schon nach wenigen Minuten vor Ort gewesen.

Ein solches Polizeiverhalten deckt sich mit den Erfahrungen der 1. Mai Demo in Berlin 2012. Dort wurde die Demonstration auf halber Strecke angegriffen und aufgelöst. Im Nachhinein ließ sich feststellen, dass die Einsatzkräfte schon Stunden vorher vom eigentlichen Platz der Abschlusskundgebung abgezogen wurden, also die Auflösung schon geplant war, bevor die Demonstration überhaupt losgezogen und es zu irgendwelchen angeblichen Vorfällen gekommen war.

Die Ereignisse zeigen, dass über das Recht auf Demonstrationsfreiheit in Deutschland nicht die Gerichte, sondern de facto die Polizei entscheidet. Klagen vor Verwaltungsgerichten im Nachhinein, bei denen die Demonstrationsveranstalter häufiger recht bekommen, haben für die Einsatzleitung und Politiker, die das Vorgehen im Hintergrund billigen, keine Folgen. „Dann klagen sie doch“, hört man als Anmelder von Einsatzleitungen, wenn man sich als Veranstalter

über offensichtlich unrechtmäßiges Verhalten der Polizei beschwert. Wird auf vorherige Verwaltungsgerichtsentscheidungen in vergleichbaren Fällen hingewiesen, heißt es in aller Offenheit, dass das seitens der Polizei niemanden interessiere. Gestoppt werden kann diese gefährliche Entwicklung nur, wenn Einsatzleitungen bei offensichtlich rechtswidrigem Verhalten individuell strafrechtlich verfolgt würden, etwa im Falle von Einkesselungen wegen Freiheitsberaubung.

Politische Demonstrationen zu ungeliebten Themen entwickeln sich zunehmend weg von der freien Artikulation der Bürger hin zu durch kaum noch nachvollziehbaren Auflagen bestimmter Polizeichoreographien. Wird durch die Demonstrierenden minimal hiervon abgewichen, sieht das die Polizei als Freibrief für völlig unverhältnismäßige Gewalteinsetze. Sollten sich doch alle an sämtliche Anweisungen halten, gibt's ja noch genug in der Demo platzierte Beamte in Zivil, die gegebenenfalls für Unruhe sorgen. Ein nicht ungefährlicher Job, denn diese werden hin und wieder von den eigenen uniformierten Kollegen zusammengeschlagen, wie zuletzt vor einem Berliner Gericht aus Anlass von Geschehnissen während der 1. Mai-Demonstration 2011 verhandelt wurde.

Dem Demonstrationsrecht scheint etwas Exotisches anzuhängen: Was bei Urlaubsreisen in ferne Länder geschätzt und eingefordert wird, scheint zu Hause entbehrlich. So hält es offensichtlich die deutsche Bundesregierung. Am gleichen Wochenende gab es zu dem brutalen Vorgehen der türkischen Polizei auf dem Taksim-Platz eine offizielle Missbilligung – zu den Vorgängen in Frankfurt war kein Wort zu vernehmen.

*(jw v. 1., 3. 6. 2013/ Azadi)*



### **Gleisblockade: Gericht weist hohe Schadenersatzforderungen der Bahn zurück**

„Krieg fängt vor unserer Haustür an. Übungsmanöver sind genauso Teil davon, wie Imagekampagnen der Bundeswehr, mildtätige Bigband-Konzerte oder die Werbung an Schulen für eine Karriere bei der Armee. Mit unserer Aktion haben wir die leider alltäglichen und sonst unsichtbaren Kriegsvorbereitungen der Bundeswehr mitten im ländlichen Nordfriesland zu einem Thema gemacht, erklärte eine der Beteiligten, die sich als Protestform im Februar 2008 an Bahnschienen festgekettet hatte. Hierdurch wurde ein Transportzug der Bundeswehr auf dem Weg zu einem NATO-Übungsmanöver für mehrere Stunden aufgehalten.

In der Folge kam es in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Gerichtsprozessen, so auch im März dieses Jahres gegen vier Aktivist\_innen. Die Nord-Ostsee-Bahn hatte von ihnen die Erstattung von Trassennutzungskosten sowie Schadenersatz für den Schienenersatzverkehr gefordert.

Das Amtsgericht in Husum hat nun entschieden, dass diese Forderungen weitgehend zu Unrecht erhoben worden seien. „Die Beklagten haben zu 75 % gewonnen“, weil sich der Anspruch danach auf etwas über 250 Euro beschränke. Das Urteil sei jedoch noch nicht rechtskräftig, heißt es in einer Erklärung von kontakt@nirgendwo.info vom 14.6.2013.

Weitere Informationen: [krieg.nirgendwo.info](http://krieg.nirgendwo.info)

# ASYL- & MIGRATIONSPOLITIK

## **Dramatische Odyssee nach Abschiebung beendet:**

### **Kurdische Familie wieder vereint**

Am Samstag, 1. Juni, konnte Bedir Naso und sein Sohn Anuar nach Hannover zurückkehren. Von den deutschen Behörden geduldet, hatten er und seine Familie zehn Jahre in Niedersachsen gelebt, bis zum frühen Morgen des 1. Februar 2011, als der damals 15-jährige Schüler Anuar und sein Vater in einer Polizeiaktion festgenommen wurden und, von der Familie getrennt, in ein Flugzeug nach Damaskus gesetzt worden sind. Noch am Flughafen sind die Beiden verhaftet und inhaftiert worden; Anuar wurde misshandelt. Nach ihrer Freilassung versuchten sie, erneut nach Deutschland zu kommen, werden aber in Bulgarien festgenommen. Nach Haft, einem Fluchtversuch, erneuter Haft und einem dritten Fluchtversuch, wurde der Vater in Sofia wegen versuchten illegalen Grenzübertritts zu zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Der Sohn war auf sich gestellt. Er kam zuerst in ein Asyl- und später in ein Kinderheim.

In Niedersachsen haben sich Unterstützer für Anuar Naso eingesetzt, doch waren sowohl die zuständigen Behörden des Landkreises Hildesheim als auch die deutsche Botschaft in Sofia wenig geneigt, aktiv zu werden. Anuar wurde gar als „Identitätsbetrüger“ stigmatisiert, weil er angeblich falsche Angaben zu seinem Alter gemacht habe und in Wahrheit volljährig sei, obwohl Auszüge aus dem syrischen Zivilregister belegen, dass er minderjährig ist. Dies alles geschah zur Zeit eines CDU-Innenministers Uwe Schünemann. Nach dem Machtwechsel und einer groß angelegten Kampagne, richtete Anuars Schwester Schanas eine Petition mit 18 000 Unterschriften an den neuen SPD-Innenminister Pistorius, der prompt Hilfe versprach. Am 18. April erklärt der Landkreis Hildesheim, dass er „zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte“ bereit sei, einer Visaerteilung zuzustimmen.

Eine traumatische Odyssee ist zu Ende.

Azadi wünscht der Familie endlich Ruhe und eine menschenwürdige Zukunft.

*(Süddt.Ztg. v. 3.5.2013/Azadi)*

## **Gemeinsamer EU-Asylstandard beschlossen**

Die 27 Innenminister der EU-Staaten verabschiedeten am 7. Mai in Luxemburg ein gemeinsames Asylsystem, wonach Asylbewerber künftig in Europa dieselben Standards vorfinden sollen. Dies bezieht beispielsweise auf die finanzielle Unterstützung von Migranten oder die Möglichkeit, als Flüchtling anerkannt zu wer-

den. Da in dieses neue System zahlreiche deutsche Regelungen übernommen wurden, ändern sich in Deutschland hierdurch wenig. So dürfen Asylbewerber europaweit nach neun Monaten eine Arbeit suchen dürfen, in Deutschland derzeit nach zwölf. Asylverfahren sollen in der Regel nur noch sechs Monate dauern, der Schutz von Minderjährigen wird erhöht und die Einspruchsrechte sollen verbessert werden. Sowohl Polizei als auch Justiz erhalten das Recht, auf die Datenbank EURODAC zuzugreifen, in der Fingerabdrücke von Asylbewerbern drei Jahre lang gespeichert werden. Was bleibt ist, dass Asylanträge in dem Land bearbeitet werden, in dem Bewerber erstmals in die EU eingereist sind (Dublin-Verordnung). Gleiches gilt – auf Druck von Deutschland – für das sog. Flughafenverfahren, mit dem Personen schnell ausgewiesen werden können.

*(Süddt.Ztg./taz vom 8./9.6.2013/Azadi)*

## **PRO ASYL: Zustimmung des Europaparlaments zum Gemeinsamen Asylsystem „mensenrechtliches Armutszeugnis“**

Am 12. Juni verabschiedete das Europaparlament das Gemeinsame Asylrecht. Dies sei nach dem Motto „Augen zu und durch“ geschehen, kritisierte PRO ASYL in ihrer Pressemitteilung vom gleichen Tag. Aus einer so genannten „Aufnahmerichtlinie“ sei im Zuge der Verhandlungen eine „Inhaftierungsrichtlinie“ geworden. Kein Staat habe auf seine Haftgründe verzichten wollen, so dass es nun sechs davon gebe, um Asylsuchende zu inhaftieren: Ungeklärte Identität, Beweissicherung im Asylverfahren, Prüfung des Einreiserechts, verspätete Asylantragstellung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie das Dublin-Verfahren. Selbst die frühere Position des Europaparlaments, auf die Inhaftierung unbegleiteter Flüchtlingskinder zu verzichten, sei aufgegeben worden. Für zwei Haftgründe hat sich die Bundesregierung besonders stark gemacht: Zuständigkeit bei Asylverfahren (Dublin-II-Verordnung) und verspätete Asylantragstellung.

Die Zustimmung des Europaparlaments zu dieser Regelung nennt PRO ASYL ein „mensenrechtliches Armutszeugnis“.

Als eine „zentrale Verbesserung“ bezeichnete die Flüchtlingsorganisation, dass es künftig eine Form des Rechtsschutzes geben werde hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung bei drohenden Überstellungen. Die deutsche Praxis, „Asylsuchende im Morgengrauen

abzuholen und auf dem Weg zum Flughafen die jeweiligen Überstellungsbescheide in ein anderes europäisches Land auszuhändigen“, werde „ein Ende gesetzt“. Kinder und Jugendliche jedoch dürfen nach der neuen Regelung nicht mehr „wie Stückgut in das Land der

Einreise zurückgeschickt“ werden. Dies sei in jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen erkämpft worden.

*(PRO ASYL v. 12.6.2013/Azadi)*

# ZUR SACHE: TÜRKEI

## **Taksim ist überall – überall ist Widerstand!**

Über zwei Wochen hielten in den türkischen Großstädten Unruhen an, die schon das Ausmaß eines Aufstands gegen den türkischen Ministerpräsidenten Tayyip Erdogan annahmen. Auslöser der Proteste waren die Pläne der AKP-Regierung, den nah am zentralen Istanbuler Taksim-Platz gelegenen Gezi-Park zu zerstören, um dort eine alte osmanische Kaserne als Einkaufszentrum wieder aufzubauen. In der Tradition der Occupy-Bewegung errichteten zumeist junge Menschen dort Zelte, um ein Abholzen der Bäume zu verhindern. Dieses Camp wurde am Morgen des 31. Mai massiv und brutal von der Polizei mit Wasserwerfern und Gaskartuschen angegriffen. Dagegen demonstrierten spontan Zehntausende Menschen in Istanbul und besetzten in schweren Auseinandersetzungen mit der Polizei den Taksim-Platz.

In den folgenden Tagen gingen in Istanbul, Ankara und anderen Großstädten Hunderttausende auf die Straßen, um gegen den autoritären Stil der AKP-Regierung zu protestieren. Die Polizei reagierte mit großer Brutalität. Das Ergebnis waren vier tote Demonstranten. Die türkische Menschenrechtsstiftung TIHV spricht zudem von 11.823 Verletzten. Etwa 4.500 Personen sollen während der Auseinandersetzungen vorübergehend festgenommen worden sein. Nachdem Ministerpräsident Erdogan zugesagt hatte, einen vorläufigen Gerichtsbeschluss zum Erhalt des Parks zu respektieren und gegebenenfalls ein Referendum abzuhalten, lies er nach einem kurzen Ultimatum den Gezi-Park mit einem weiteren brutalen Polizeieinsatz am 15. Mai räumen.

Dass die an Stuttgart 21 erinnernde Auseinandersetzung um das Abholzen von Bäumen einen türkeiweiten Aufstand auslösen konnte, hat mehrere Gründe. Liberale in der Türkei sehen die von der AKP betriebene Islamisierung der Gesellschaft zunehmend als Eingriff in ihre persönliche Freiheit. Erdogan propagiert, dass jede türkische Frau drei Kinder haben soll und will dazu die Abtreibungsgesetze verschärfen. Vor einigen Wochen wurde auch ein Kussverbot in U-Bahnen ausgesprochen. Noch während der Auseinandersetzungen wurde von Staatspräsident Abdullah Gül ein Gesetz unterschrieben, das den Verkauf von Alkohol erschwert. In der parlamentarischen Debatte zu diesem

Gesetz bezeichnete Erdogan zudem den Republikgründer Mustafa Kemal als „Säufer“. Dies entspricht zwar der Wahrheit, war aber bislang in der Türkei ein Tabuthema und brachte die Kemalisten gegen die Regierung auf. Der Wiederaufbau der Topcu-Kaserne im Gezi Park ist zudem nicht das einzige umstrittene Bauprojekt in Istanbul. Geplant ist auch eine dritte Brücke über den Bosphorus, die nach den Vorstellungen der AKP den Namen des Sultans „Yavuz Selim“ tragen soll, der im 16. Jahrhundert als „Aleviten-Schlächter“ in die Geschichte einging.

Um die Meinungsfreiheit ist es in der Türkei seit Jahren schlecht bestellt. Unter Journalisten und Intellektuellen herrscht Angst, da viele missliebige Kritiker im Rahmen der KCK- oder so genannten ERGENE-KON-Verfahren verhaftet wurden. Die großen Medienkonzerne halten sich aus ökonomischen Gründen mit Regierungskritik zurück. Legendar wurde, dass der türkische Nachrichtensender CNN Türkei noch Sendungen über Pinguine ausstrahlte, als ausländische Medien schon lange über die Auseinandersetzungen berichteten.

Die Zusammensetzung der Proteste unterschied sich in den verschiedenen Städten. Bei der Besetzung des Gezi-Parks und Taksim-Platzes in Istanbul prägten junge Leute aus der Mittelschicht das Bild, unterstützt von organisationserfahrenen Personen aus der türkischen Linken. Auch Angehörige der kurdischen Partei BDP und alevitische Organisationen beteiligten sich an den Protesten. In Ankara waren es eher Kemalisten, die mit Türkei- und Atatürk-Porträts die Straßen zogen.

Die kurdische Bewegung wurde von Zeitpunkt und Ausmaß der Aufstände kalt erwischt, hatte sie sich doch gerade auf einen Friedensprozess mit der AKP eingelassen, gegen den die oppositionelle kemalistische CHP im Parlament Gift und Galle gespuckt hatte. So brauchte es einige Tage der Vorsicht, bis sich BDP, PKK und Abdullah Öcalan in Erklärungen solidarisch hinter die Protestierenden stellten. Der Co-Vorsitzende der BDP, Selahattin Demirtas, wies darauf hin, dass der brutale Polizeiterror, der jetzt in den türkischen Großstädten die Bilder beherrschte, in den kurdischen Regionen seit Jahren Alltag ist. Zu größeren Mobilisierungen in den kurdischen Städten kam es nicht. Das

mag zum einen taktischen Erwägungen geschuldet sein, um den gerade angelaufenen Friedensprozess nicht zu gefährden. Andererseits hätten größere Proteste in Kurdistan Wasser auf die Mühlen von Ministerpräsident Erdogan gegossen, der in bester Verschwörungstheorie nur Terroristen und ausländische Kräfte am Werk sah. Mit provozierenden und beleidigenden Äußerungen fachte er die Auseinandersetzungen an, wies zugegebenermaßen heuchlerische Kritik aus dem Ausland zurück und mobilisierte stattdessen seine eigene Anhängerschaft. Sein stellvertretender Ministerpräsident Bülent Arinc drohte sogar offen mit dem Einsatz der Armee gegen die Protestierenden.

Nachdem die Proteste schon abgeflaut waren schlug die AKP dann mit ihrem vertrauten Instrumentarium zurück. Antiterrorereinheiten führten Razzien bei den linken Parteien ESP (Sozialistische Partei der Unterdrückten), SDP (Sozialistische Demokratische Partei) und verschiedenen Medien durch. Der Oberste Rundfunk und Fernsehrat (RTÜK) belegte die Fernsehsender Halk-TV, Ulusal-TV, Cem-TV und Em-TV wegen ihrer offenen Berichterstattung mit Geldstrafen. Zudem kündigte die Regierung an, den Gebrauch der neuen sozialen Medien wie Twitter und Facebook in Zusammenhang mit Demonstrationen durch neue Gesetze zu kriminalisieren.

Wie die letzten Jahre in Kurdistan will Erdogan jetzt auch in der Westtürkei alle politischen Probleme mit Antiterrorgesetzen aus der Welt schaffen. Wie aus dieser Gesinnung heraus die kurdische Frage gelöst werden soll, ist nach den Aufständen der letzten Wochen noch fraglicher als früher, zumindest was die Rolle der AKP angeht. Positiv in dieser Hinsicht bleibt, dass es auf dem Taksim-Platz zu einer nicht immer spannungsfreien, aber doch solidarischen Zusammenarbeit zwischen den türkischen und kurdischen progressiven Kräften kam. Das zeigten auch viele Solidaritätsdemonstrationen, die in Deutschland stattfanden.

*(jw v. 2.6. – 21.6.2013/ Azadi)*

## **Türkische Regierung sabotiert den Friedensprozess**

Murat Karayılan, Vorsitzender des Exekutivrats der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK), bewertete in einem Interview mit der Nachrichtenagentur Firat (ANF) die aktuellen Entwicklungen in der Türkei und Kurdistan wie auch den gegenwärtigen Friedensprozess. Er betonte unter anderem, dass es trotz des Rückzugs der Guerilla verstärkt militärische Aktivitäten des türkischen Staates in Kurdistan gebe und auch der Bau von Militärposten in den kurdischen Gebieten beschleunigt werde. Statt das Dorfschützersystem abzuschaffen, würden neue Kämpfer rekrutiert. Mit diesen Vorbereitungen versuche er, alles Mögliche zur Sabotage des Friedensprozesses zu unternehmen.

Dass er sich auf den Krieg vorbereite, sei klar ersichtlich, sagte Karayılan und kam auch auf die KCK-Verfahren und die Gefangenschaft der kurdischen PolitikerInnen zu sprechen: „Diejenigen, die Politik betreiben sollen, bleiben in den Gefängnissen und die Guerilla zieht sich zurück. Also was hat man vor? Wenn eine neue Phase, eine demokratische Lösungsphase beginnt und die politische Lösung auf der Tagesordnung steht, dann müssen die kurdischen PolitikerInnen freigelassen werden.“ Falls es nicht dazu komme, könne es im Hinblick auf den Prozess gefährlich werden, erklärte Karayılan. Auch zum Gezi-Park-Aufstand und die Reaktion des Staates nimmt Karayılan ausführlich Stellung: „Der Widerstand, der sich im Rahmen des Gezi-Parks entwickelt hat, stellt eine wichtige Etappe in der Geschichte der Demokratie in der Türkei dar. Wir denken, dass dies eine neue Situation ist und für die Zukunft eine wichtige Bedeutung spielen wird.“

*(ISKU v.19.6.2013/ Azadi)*

## **Sieben Anwältinnen und Anwälte Öcalans aus der Haft entlassen**

Beim KCK-Verfahren gegen 50 Personen – darunter 23 Anwältinnen und Anwälte sowie ein Journalist – entschied der 16. Strafgerichtshof von Istanbul am 20. Juni, den Haftbefehl gegen sieben Angeklagte aufzuheben. Bei den Entlassenen handelt es sich allesamt um AnwältInnen von Abdullah Öcalan. Von den 50 Angeklagten sitzen weiterhin 16 in Untersuchungshaft. Der nächste Verhandlungstag wurde auf den 17. September gelegt.

*(ANF/ISKU v. 21.6.2013)*

## **Verkauft kein Tränengas !**

### **Zehn Menschen verloren ihr Augenlicht**

Die „International Federation for Human Rights“ (FIDH) – Dachverband von über 160 verschiedenen Menschenrechtsorganisationen weltweit – hat dazu aufgerufen, dass kein Tränengas mehr an die Türkei verkauft werden soll. Sollten Staaten den Verkauf nicht einstellen, machten sie sich zu Mittätern des Einsatzes chemischer Waffen gegen Menschen und seien für die Folgen mitverantwortlich.

Nach Angaben der türkischen Menschenrechtsorganisation TIHV haben zehn Personen durch die Gasattacken ihr Augenlicht verloren.

*(ANF/ISKU v. 21.6.2013)*

# KURDISTAN

## **Murat Karayilan: Wir wollen keinen Nationalstaat – wir wollen einen „Demokratischen Konföderalismus“**

Die.Presse.com sprach mit dem Exekutivratsvorsitzenden der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK), Murat Karayilan, über den Taksim-Aufstand und die Chancen für eine Fortsetzung des Friedensprozesses. Er äußerte die Annahme, dass die Proteste, die den Wunsch nach Demokratisierung der Türkei zum Ausdruck bringen, keinen negativen Einfluss auf den Friedensprozess haben werde: „Ich denke, man sollte dieses Streben nach Demokratisierung mit dem Wunsch der Kurden nach Frieden zusammenspannen.“ Man müsse allerdings initiativ werden gegen „Nationalisten und Rassisten“, weil sonst „die Bewegung in die falsche Richtung kippen“ könne.

Sorgen bereiten ihm auch „geheime Mächte“ des „tiefen Staates“. Sollten diese Kräfte ihre „Finger im Spiel haben“, könne der Friedensprozess „negativ beeinflusst“ werden.

### **US- und EU-Terrorlisten inakzeptabel**

Zur Indizierung der PKK auf den Terrorlisten der USA und EU, sagte Karayilan: „Das ist inakzeptabel: Wir sprechen von einer Bewegung, die unter den Kurden Millionen Sympathisanten hat. Was kann die EU nun tun, um unseren Friedensprozess mit der Türkei zu unterstützen? Sie sollte uns von der Terrorliste nehmen. Wenn sie das nicht tut, bedeutet dies, dass Europa nicht an einem Friedensprozess interessiert ist.“

### **Es wird Frieden, keinen Nationalstaat geben**

Auf die Frage, ob am Ende eines Lösungsprozesses ein kurdischer Staat stehe, antwortete Karayilan:

„Es wird Frieden, Demokratie und Sieg für die Kurden geben – aber keinen Nationalstaat. Der steht nicht auf unserer Agenda. Der Staat ist die Quelle der Gewalt und löst die Probleme der Menschen nicht. Wir wollen das im Mittleren Osten ändern. Wir wollen einen ‚Demokratischen Konföderalismus‘ [Selbstverwaltung durch Strukturen auf kommunaler Basis]: Menschen aller Nationen und Religionen können daran teilhaben und leben wie Brüder und Schwestern zusammen.“

### **PYD nicht syrischer Flügel der PKK**

Danach gefragt, ob die PYD der syrische Flügel der PKK sei, meinte Karayilan, dass es keinen solchen Flügel gebe. Vielmehr existiere eine große Zahl verschiedener kurdischer Parteien, zu den es Beziehungen gebe – so auch zur PYD. Der Unterschied sei, dass die PYD die „Ideologie und Philosophie unseres Vorsitzenden Abdullah Öcalan“ akzeptiere. Die PKK habe zu „allen gleichwertige politische Beziehungen“. Viele Journalisten würden diese Frage stellen. „Ich beantworte das immer so: Abdullah Öcalan ist ein Anführer, der mehr als 300 Bücher geschrieben hat. Es ist normal, dass verschiedene Parteien oder Personen diese Ideologie für ihre Erleuchtung übernehmen.“ Dies bedeute aber nicht, „dass unsere Organisation für diese Gruppen verantwortlich ist.“

*(Die.Presse.com v. 21.6.2013/Azadi)*

# NEU ERSCHIENEN

## **Grundrechte-Report der Bürgerrechtsorganisationen: Alternativlos**

Am 6. Juni wurde der „Grundrechte-Report 2013“ (GRR) durch die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Prof. Dr. Beate Rudolf, in Karlsruhe präsentiert. Mit dem von acht namhaften Bürgerrechtsorganisationen herausgegebenen Report soll die Öffentlichkeit ausführlich über den Umgang mit den Bürger- und Menschenrechten in Deutschland informiert werden.

„Es ist geboten, die Identifizierung der Polizeibeamten und –beamtinnen im Einsatz sicherzustellen und Vorkehrungen für eine unabhängige Ermittlung in Fällen von Polizeigewalt zu treffen, etwa durch unabhängige Beschwerdestellen, um eine wirksame Strafverfol-

gung zu garantieren“, erklärte die Wissenschaftlerin – vor dem Hintergrund des brutalen und rechtswidrigen Polizeieinsatzes am 1. Juni in Frankfurt/. wahrlich eine Notwendigkeit. Elke Steven vom Grundrechtekomitee: „Wir sind entsetzt, in welcher unvorstellbaren Weise Grundrechte ausgehebelt und Gerichtsurteile mit Füßen getreten wurden.“

Der Report zieht in 42 Beiträgen eine kritische Bilanz zum Zustand der Grundrechte in Deutschland. So geht es vor dem Hintergrund auch des Verhaltens der Verfassungsschutz- und Sicherheitsbehörden bei den Morden des NSU um die Rolle der Geheimdienste, um die Verletzung von Freiheitsrechten durch eine undemokratische „Sicherheitsarchitektur“, „Scheinehe“-Ermittlungen gegen binationale Ehepaare, um das

